

# LOHNVERTRAG

## Feinkostindustrie

1. Mai 2019

plus Zusatz-Kollektivvertrag

# KOLLEGINNEN UND KOLLEGEN!

Das bedruckte Papier, das ihr mit diesem Lohnvertrag in Händen haltet, ist sehr viel mehr wert, als es auf den ersten Blick scheint: Es bedeutet geregelte Einkommen und faire Arbeitsbedingungen für alle Arbeiterinnen und Arbeiter in vielen Branchen. Es schafft außerdem für die Betriebsrätinnen und Betriebsräte die Möglichkeit, zusätzlich maßgeschneiderte Betriebsvereinbarungen abzuschließen.

Was auf diesen Seiten geschrieben steht, ist Ergebnis gemeinsamer Verhandlungen der Gewerkschaft PRO-GE und der Betriebsrätinnen und Betriebsräte der einzelnen Branchen mit den jeweiligen Verhandlungsteams der Unternehmen. Bei diesen Verhandlungen, die jedes Jahr aufs Neue stattfinden, zeigt sich immer wieder: Je stärker eine Gewerkschaft ist – also je mehr Mitglieder es in einer Branche gibt – umso erfolgreicher können wir verhandeln. Weil viele Mitglieder das Ass im Ärmel der Gewerkschaften sind!

Auch jene Kolleginnen und Kollegen, die nicht Mitglieder einer Gewerkschaft sind, kommen in den Genuss von Lohnerhöhungen und Verbesserungen bei den Arbeitsbedingungen. Wenn wir sie dafür gewinnen können, uns ebenfalls mit ihrer Stärke bei den Verhandlungen zu unterstützen, hat das für uns alle Vorteile! Denn wir könnten noch stärker verhandeln, wenn wir noch mehr wären – und das ist wohl das beste Argument, um viele Kolleginnen und Kollegen davon zu überzeugen, Mitglied der Gewerkschaft zu werden!

Der Bundesvorstand der Gewerkschaft PRO-GE.

## ÜBERBLICK DER LOHNBEWEGUNG 2019

Deine Gewerkschaft PRO-GE und deine Betriebsräte haben nach sehr intensiven Verhandlungen am 29. Mai 2019 einen neuen Lohnvertrag für die Beschäftigten in der Feinkostindustrie durchgesetzt.

Mit Geltungstermin 1. Mai 2019 konnten folgende neue kollektivvertragliche Mindestlöhne vereinbart werden:

| Lohnkategorie | Monatslohn      | Gew. Beitrag |
|---------------|-----------------|--------------|
| 1.            | <b>1.976,06</b> | 19,76        |
| 2.            | <b>1.863,20</b> | 18,63        |
| 3.            | <b>1.701,90</b> | 17,01        |
| 4.            | <b>1.697,64</b> | 16,97        |
| 5.            | <b>1.418,25</b> | 14,18        |
| 6.            | <b>1.548,06</b> | 15,48        |
| 7.            | <b>1.388,20</b> | 13,88        |

Dem Verhandlungsteam ist es gelungen, eine Vereinbarung zur Erreichung des 1.500 Euro Mindestlohnes in den Lohnvertrag aufzunehmen. Mit der Lohnverhandlung 2021 wird somit der Mindestlohn von 1.500 Euro vollzogen. Im aktuellen Lohnvertrag entspricht dies einer Erhöhung der kollektivvertraglichen Mindestlöhne bis zu **+ 4,28 %**. Der Gesamtabschluss beträgt demnach durchschnittlich **+ 3 %**. Die Überzahlungen bleiben in vollem Ausmaß aufrecht.

Arbeitszeit / KV-Regelung: Umkleidezeit wird nun als Arbeitszeit (8 Minuten pro Arbeitstag) berechnet.

Auch unser Lohnkomitee möchte sich für deine Mitgliedschaft recht herzlich bedanken und fordert jene auf, die noch nicht bei unserer Gewerkschaftsbewegung sind, beizutreten. Nähere Informationen über unsere Serviceleistungen erhältst du bei deinem Betriebsrat und der Gewerkschaft PRO-GE.

# Inhalt

|   |          |
|---|----------|
| I. Geltungsbereich .....  | 3        |
| II. Lohnsätze .....   | 4        |
| III. Erhöhung der Lohnkategorien 5. und 7. in den Jahren 2020 und 2021 .. | 4        |
| IV. Dienstalterszulage .....  | 5        |
| V. Lehrlingsentschädigung .....   | 6        |
| VI. Geltungsbeginn .....  | 6        |
| <b>Zusatzkollektivvertrag Umziehzeiten (gültig ab 1. Juli 2019) .....</b> | <b>8</b> |

# L O H N V E R T R A G

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs, Verband der Feinkostindustrie, 1030 Wien, Zaunergasse 1-3, und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

## I. Geltungsbereich

Dieser Lohnvertrag gilt:

- a. Räumlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich.
- b. Fachlich:** Für die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

## II. Lohnsätze

Die nachstehend angeführten Monatslöhne werden auf Basis einer 38,5-stündigen Arbeitswoche abgeschlossen.

Der Stundenlohn errechnet sich wie folgt:

Monatslohn : 167 = Stundenlohn (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen)

| K a t e g o r i e n |  | Monatslohn<br>EURO |
|---------------------|--|--------------------|
| 1.                  | FacharbeiterInnen  | 1.976,06           |
| 2.                  | KraftfahrerInnen   | 1.863,20           |
| 3.                  | ArbeitnehmerInnen als VorarbeiterInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung                     | 1.701,90           |
| 4.                  | Angelernte ArbeitnehmerInnen   | 1.697,64           |
| 5.                  | Angelernte ArbeitnehmerInnen in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung                               | 1.418,25           |
| 6.                  | ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten   | 1.548,06           |
| 7.                  | ArbeitnehmerInnen bis zu einer Beschäftigung von 3 Monaten in der Fischverarbeitung und Gabelbissenerzeugung | 1.388,20           |

Bisher bezahlte höhere Löhne bleiben aufrecht.

ArbeitnehmerInnen, die bereits 3 Monate in einem fischverarbeitenden bzw. gabelbissenerzeugenden Betrieb gearbeitet haben, sind in Kategorie 4 bzw. 5 einzustufen.

## III. Erhöhung der Lohnkategorien 5. und 7. in den Jahren 2020 und 2021

Bezüglich der Umsetzung eines Mindestlohnes von € 1.500,-- wurde im Rahmen der diesjährigen Lohnverhandlungen folgendes vereinbart:

Im Rahmen der **Lohnverhandlungen 2020** wird

- die Lohnkategorie 5. um € 41,-, jedoch mindestens um den VPI im Durchschnitt der letzten 12 Monate, rückgerechnet vom 1. Mai 2020 und inklusive dem VPI Monatswert April 2020, erhöht.
- die Lohnkategorie 7. um € 57,-, jedoch mindestens um den VPI im Durchschnitt der letzten 12 Monate, rückgerechnet vom 1. Mai 2020 und inklusive dem VPI Monatswert April 2020, erhöht.

Im Rahmen der **Lohnverhandlungen 2021** wird

- die Lohnkategorie 5. um € 41,-, jedoch mindestens um den VPI im Durchschnitt der letzten 12 Monate, rückgerechnet vom 1. Mai 2021 und inklusive dem VPI Monatswert April 2021, erhöht.
- die Lohnkategorie 7. um € 57,-, jedoch mindestens um den VPI im Durchschnitt der letzten 12 Monate, rückgerechnet vom 1. Mai 2021 und inklusive dem VPI Monatswert April 2021, erhöht.

## IV. Dienstalterszulage

Nach einer mindestens 5-jährigen Betriebszugehörigkeit gebührt eine Dienstalterszulage. Diese Dienstalterszulage ist als Zuschlag zum kollektivvertraglichen Monatsgrundlohn zu gewähren. Die Höhe der Dienstalterszulage bemisst sich je nach Dauer der Zugehörigkeit zum Betrieb wie folgt:

| Nach dem vollendeten | pro Monat EURO |
|----------------------|----------------|
| 5. Dienstjahr        | 38,30          |
| 10. Dienstjahr       | 55,71          |
| 15. Dienstjahr       | 62,67          |
| 20. Dienstjahr       | 71,37          |
| 25. Dienstjahr       | 80,08          |

Die DAZ pro Stunde errechnet sich wie folgt:

Monats-DAZ : 167 = Stunden-DAZ (ausgewiesen auf vier Nachkommastellen)

Die Dienstalterszulage ist in die Berechnungsbasis von Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration und Jubiläumsgeld einzubeziehen. Sie ist weiters bei der Berechnung von Zulagen, nicht jedoch von Zuschlägen, zu berücksichtigen.

Soferne bereits betriebliche Regelungen solcherart bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen.

## V. Lehrlingsentschädigung

Die Lehrlingsentschädigung beträgt gemäß § 11 Abs. 9 des Rahmenkollektivvertrages der ArbeiterInnen der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs:

|                | pro Monat EURO |
|----------------|----------------|
| Im 1. Lehrjahr | 691,62         |
| Im 2. Lehrjahr | 889,23         |
| Im 3. Lehrjahr | 1.284,44       |
| Im 4. Lehrjahr | 1.383,24       |

## VI. Geltungsbeginn

Dieser Lohnvertrag tritt am **1. Mai 2019** in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten.



Wien, am 29. Mai 2019

## **FACHVERBAND DER NAHRUNGS- UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

## **VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE**

Obmann  
Adolf **BRUGGER**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

## **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundsvorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# ZUSATZKOLLEKTIVVERTRAG

## ÜBER DIE ERGÄNZUNG DES ANHANGES DER FEINKOSTINDUSTRIE ZU § 6 RKV

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Nahrungs- und Genussmittelindustrie Österreichs für den

### VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE

1030 Wien, Zaunergasse 1-3 und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1.

### I. Geltungsbereich

- a. Fachlich:** Für die Bundesländer Wien, Niederösterreich und Oberösterreich
- b. Örtlich:** Für die Betriebe der Nahrungs- und Genussmittelindustrie, die sich mit der Erzeugung von Fischmarinaden, Räucherfischen, Fischkonserven, Fischsalaten, Fischmayonnaisen, Gabelbissen und sonstigen Arten von Fischverarbeitung hauptsächlich befassen.
- c. Persönlich:** Für alle in den oben angeführten Betrieben beschäftigten ArbeitnehmerInnen, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes und der kaufmännischen Lehrlinge.

### II. Zeitlicher Geltungsbereich

Dieser Zusatzkollektivvertrag/ diese Ergänzung zum Anhang tritt mit **1. Juli 2019** in Kraft.

### III.

Der Anhang der Feinkostindustrie wird zu § 6 RKV um einen Absatz (7) Umziehzeiten ergänzt:

#### **(7) Umziehzeiten:**

Diese Regelung gilt nur für jenen Arbeitnehmer/innen, die verpflichtet sind die Arbeitskleidung im Betrieb an- und abzulegen (HACCP und IFS Standards):

1. Pro Schicht/Arbeitstag sind bezahlte „Umziehzeiten“ im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
2. Können Umziehzeiten nicht in der Normalarbeitszeit untergebracht werden gilt:
  - a) Als Ersatz/Abgeltung für die Umziehzeiten sind pro Schicht/Arbeitstag bezahlte Kurzpausen im Gesamtausmaß von 8 Minuten zu gewähren.
  - b) Bereits bestehende freiwillig gewährte betriebliche Pausen können auf diese Kurzpausen angerechnet werden.
  - c) Können Umziehzeiten nicht oder nur teilweise über solche Kurzpausen abgegolten/ausgeglichen werden sind sie bzw. der verbleibende Teil auf ein Zeitkonto zu buchen.

Die auf diesem Zeitkonto gebuchten Zeiten sind innerhalb eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes, im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn, durch Zeitausgleich 1:1 auszugleichen.

Ist ein Zeitausgleich nicht oder nur teilweise möglich, sind die Stunden auf diesem Zeitkonto spätestens am Ende eines zwölfmonatigen Durchrechnungszeitraumes durch Bezahlung 1:1 auszugleichen. Hierbei gilt: Die zur Auszahlung kommenden Stunden sind mit dem Überstundenteiler (154) aufzuwerten. Es steht aber kein zusätzlicher Zuschlag zu.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn / Überstundenteiler (154) x auszahlende Stunden  
€ 1.670,- / 154 x 30 Stunden = € 325,32

Ausschließlich im Einvernehmen zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn können am Ende des Durchrechnungszeitraumes diese nicht ausgeglichenen Stunden (zum Verbrauch in Zeitausgleich oder einer späteren Auszahlung) auf ein eigenes Zeitkonto übertragen werden.

Davor sind diese aber mit dem Überstundenteiler (154) aufzuwerten und mit einem 25%igen Mehrarbeitszuschlag zu versehen.

Beispielsrechnung:

Monatsgrundlohn / Überstundenteiler (154) + 25 % x zu übertragende Stunden

[(€ 1.670,- / 154) + 25 %] x 30 Stunden = € 406,66

Bei Verbrauch oder Auszahlung (wann auch immer diese/r erfolgt) ist keine weitere Aufwertung durch Überstundenteiler oder einen Zuschlag vorzunehmen.

Der zwölfmonatige Durchrechnungszeitraum kann ausschließlich durch Betriebsvereinbarung festgelegt werden. Passiert dies nicht, beginnt der Durchrechnungszeitraum mit 1. Jänner eines jeden Jahres und endet mit 31. Dezember eines jeden Jahres. In diesem Fall beginnt der erste Durchrechnungszeitraum mit 1. Juli 2019 und endet mit 31. Dezember 2019.

- d) Umkleidezeiten im Sinne des Punktes 2.c) sind als Mehrarbeitsstunden und damit als ergänzende Abänderung zum AZV-KV und zum AZG zu verstehen.

3. Details zu den Punkten 1. und 2. können in einer Betriebsvereinbarung geregelt werden.

Wien, am 29. Mai 2019

**FACHVERBAND DER NAHRUNGS-  
UND GENUSSMITTELINDUSTRIE**

Obmann  
GD KR DI Johann **MARIHART**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**VERBAND DER FEINKOSTINDUSTRIE**

Obmann  
Adolf **BRUGGER**

Geschäftsführerin  
Mag. Katharina **KOSSDORFF**

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND  
GEWERKSCHAFT PRO-GE**

Bundevorsitzender  
Rainer **WIMMER**

Bundessekretär  
Peter **SCHLEINBACH**

Sekretär  
Erwin A. **KINSLECHNER**

# Notizen

# Notizen

# Notizen



# **PRO-GE**

**DIE PRODUKTIONSGEWERKSCHAFT**

**Gewerkschaft PRO-GE**  
**Branchen- und Kollektivvertragsbüro**

1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Tel.: (01) 534 44-69 600

Fax: (01) 534 44-103 516

E-Mail: [nahrung@proge.at](mailto:nahrung@proge.at)

Web: [www.proge.at](http://www.proge.at)

**Impressum**

Herausgeber: Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaft PRO-GE

ZVR 576439352

Medieninhaber und Herausgeber: Verlag des ÖGB Ges.m.b.H.

Verlags- und Herstellungsort Wien

# MITGLIEDSANMELDUNG

Österreichischer Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien  
 Telefon: (0)1 534 44 69-100, Fax: (0)1 534 44-103 310, E-Mail: mitgliederservice@proge.at, www.proge.at



|  |   |   |  |  |          |                           |  |  |                         |
|--|---|---|--|--|----------|---------------------------|--|--|-------------------------|
| Familienname/Titel                     |   | Vorname   |  | <input type="checkbox"/> männlich<br><input type="checkbox"/> weiblich | SV-Nr. * | Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) |  | Staatsangehörigkeit  |                         |
| Straße, Hausnummer                     |   | PLZ, Wohnort  |  | Telefonnummer  |          |                           |  |  |                         |
| Beschäftigt bei Firma                  |   | Straße, Hausnummer der Firma  |  | PLZ, Ort der Firma   |          | Personal-Nummer           |  | Derzeitiger Beruf  |                         |
| <input type="checkbox"/> Arbeiter/in   | <input type="checkbox"/> Lehrling - <input type="checkbox"/> 1. <input type="checkbox"/> 2. <input type="checkbox"/> 3. <input type="checkbox"/> 4. Lehrlin | <input type="checkbox"/> Arbeitslos (bei Beiritt während der Arbeitslosigkeit benötigen wir eine aktuelle ANFS-Besetzbestätigung) |  |  |          |                           |  |  |                         |
| <input type="checkbox"/> Angestellte/r | <input type="checkbox"/> Schüler/in, Student/in   | <input type="checkbox"/> Sonstige:  |  |  |          |                           |  |  |                         |
| Konto-Inhaber/in                       |   | BIC   |  | IBAN   |          |                           |  | <input type="checkbox"/> Vollzeit <input type="checkbox"/> Teilzeit <input type="checkbox"/> Geringfügig | Monatl. Bruttoeinkommen |

**Die Höhe des Mitgliedsbeitrages beträgt 1% des monatlichen Bruttoeinkommens:** Arbeitslohn (inkl. Akkord- und Prämienentgelte), Überstunden, Wegzeitvergütungen, Zulagen und Zuschläge (z.B. SEG-, Schicht-, Montage- und Nachtarbeitszulage). **Unberücksichtigt bleiben:** Sonderzahlungen, Aufwandsentschädigungen (z.B. Tag- und Nachtigungsgehdler, Fahrtkostenersatz). Die Mitgliedschaft kann jederzeit schriftlich gekündigt werden. Die Beiträge sind bis zum Kündigungsdatum zu bezahlen.

**Ich bezahle meinen Mitgliedsbeitrag durch: (Zutreffendes bitte ankreuzen)**

**Betriebsabzug:** Ich ermächtige meine/n Arbeitgeber/in, alle im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten im Sinne des DSG § 6 (1) bzw. § 7 an den ÖGB bzw. an die im ÖGB vereinten Gewerkschaften zu übermitteln. Sollte der Betrieb mit der PRO-GE kein Betriebsabzugsverfahren vereinbart haben, dieses beenden, oder ich aus dem Betrieb ausscheiden, bin ich damit einverstanden, dass die Gewerkschaft PRO-GE meinen monatlichen Gewerkschaftsbeitrag mittels SEPA Lastschrift-Mandat einhebt.

\* Ich willige ein, dass meine im Zusammenhang mit der Beitragsenthebung erforderlichen personenbezogenen Daten, nämlich oben angegebene Daten und Gewerkschaftszugehörigkeit, Sozialversicherungsnummer, Personalnummer, Beitragsdaten, KV-Zugehörigkeit, Eintritts-/Austrittsdaten, Karenzzeiten, Pensionierung, Präsenz-, Ausbildungs- und Zwiendienstzeiten und Adressierungsdaten von meinem Arbeitgeber und der Gewerkschaft verarbeitet werden dürfen, wobei ich diese Einwilligung zum Betriebsabzug jederzeit gegenüber dem ÖGB widerrufen kann.

**SEPA Lastschrift-Mandat (Abbuchung):** Zahlungsempfänger: Österreichischer Gewerkschaftsbund, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien; Creditor-ID: AT148ZZZ00000006541

Mandatsreferenz (wird von der Gewerkschaft ausgeteilt)  
**G1300**

Ich ermächtige den ÖGB/die im ÖGB vereinten Gewerkschaften wiederkehrende Zahlungen von meinem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen.

Ich willige ein, dass ÖGB, Gewerkschaft PRO-GE, ÖGB Verlag und/oder VÖGB mich telefonisch bzw. per elektronischer Post (§107 TKG) kontaktieren dürfen, um über Serviceleistungen, Aktionen für Tickets, Bücher, Veranstaltungen uögl., zu informieren und sonstige Informationen zu übermitteln. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

**Ich bestätige, die nebenstehende Datenschutzerklärung zur Kenntnis genommen zu haben.**

(auch abrufbar unter [www.oegb.at/datenenschutz/](http://www.oegb.at/datenenschutz/))

**Datenschutzerklärung Mitgliederverwaltung**  
 Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. In dieser Datenschutzerklärung informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Eine umfassende Information, wie der ÖGB mit Ihren personenbezogenen Daten umgeht, finden Sie unter [www.oegb.at/datenenschutz](http://www.oegb.at/datenenschutz).

Verantwortlicher für die Verarbeitung Ihrer Daten ist der ÖGB. Wir verarbeiten die von Ihnen angegebenen Daten mit hoher Verantwortung nur für Zwecke der Mitgliederverwaltung der Gewerkschaft und für die Dauer Ihrer Mitgliedschaft bzw. sowie nach Ausscheiden der Mitgliedschaft bestehen können. Rechtliche Basis der Datenverarbeitung ist Ihre Mitgliedschaft in ÖGB, soweit Sie dem Betriebsabzug zustimmen, Ihre Einwilligung zur Verarbeitung der dafür zusätzlich erforderlichen Daten.

Die Datenverarbeitung erfolgt durch den ÖGB selbst oder durch von diesem vertraglich beauftragte und kontrollierte Auftragsverarbeiter. Eine sonstige Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nicht oder nur mit ihrer ausdrücklichen Zustimmung. Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich im EU-Raum.

Ihnen stehen gegenüber dem ÖGB in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung zu. Gegen eine Ihrer Ansicht nach unzulässige Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit eine Beschwerde an die österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) als Aufsichtsstelle einreichen.

Sie erreichen uns über folgende Kontaktdaten:  
 Gewerkschaft PRO-GE, Johann-Böhm-Platz 1, A-1020 Wien  
 Telefon: +43(0)1 534 44 69 100; E-Mail: [datsenschutz@proge.at](mailto:datsenschutz@proge.at)  
 Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter:  
 E-Mail: [datsenschutzbeauftragter@oegb.at](mailto:datsenschutzbeauftragter@oegb.at)

Beitritt per \_\_\_\_\_ Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

# HIER BILDEN SICH NEUE PERSPEKTIVEN



Industrie 4.0

Robotik

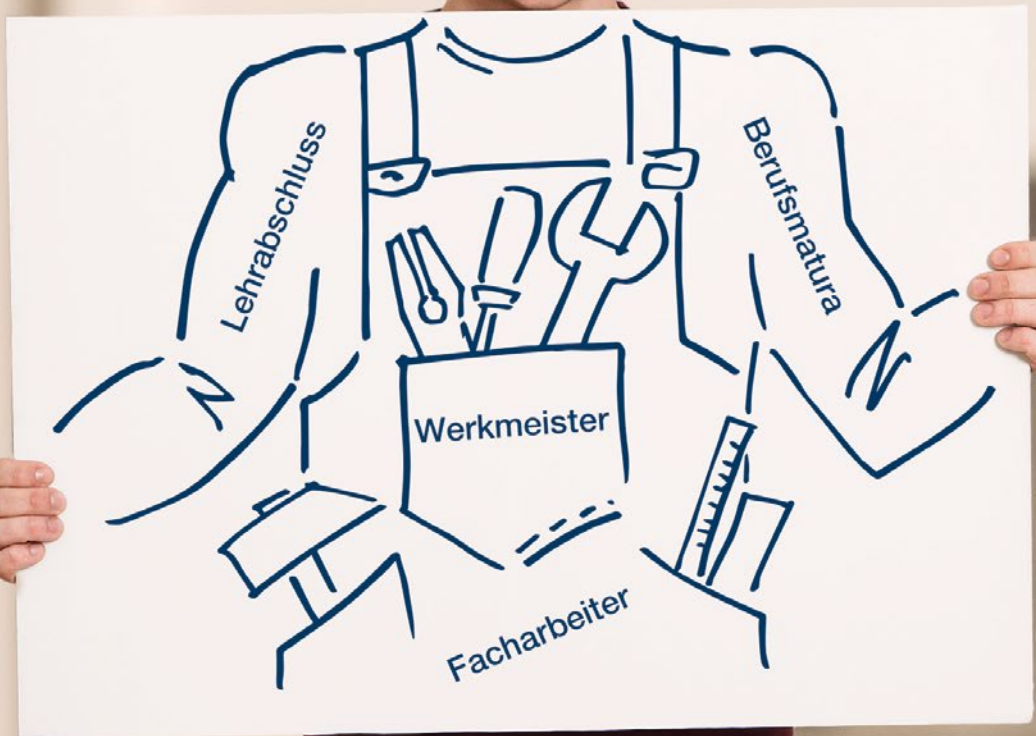
Kfz-Technik

Elektronik

Mechatronik

EDV

... und mehr!



IHR VERLÄSSLICHER PARTNER IN SACHEN  
AUS- UND WEITERBILDUNG! [www.bfi.at](http://www.bfi.at)

**Damit Sie  
alles im Griff  
haben!**



**Kostenfrei &  
unverbindlich**

**Erstellen Sie mit uns jetzt Ihr persönliches Risikoprofil.**

- > Basis für umfassende Vorsorge und Absicherung für Sie und Ihre Familie
- > Fragen Sie uns: Tel. 059 808 | [www.oebv.com](http://www.oebv.com)